

Offizielles Organ
der Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
www.ingbw.de

Herausgeber:

Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

Im Fokus

Planungssicherstellungsgesetz

Planungs- und Genehmigungsverfahren bald digitaler

Mit dem sogenannten "Planungssicherstellungsgesetz" soll eine ordnungsgemäße Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Coronakrise gewährleistet werden. Das Gesetzesvorhaben, das der Bundestag in Kürze beschließen will, soll zur Stabilisierung der Bauwirtschaft beitragen. Vorgesehen ist unter anderem eine Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungs- und Genehmigungsverfahren.



Foto: Andriy Popov

Die Bundesregierung will auf Grund der Coronakrise die Möglichkeit schaffen, Beteiligungsverfahren für Bauvorhaben auch online zu realisieren. Dazu wurde ein Entwurf für ein

„Planungssicherstellungsgesetz“ erarbeitet. Hintergrund ist ist u.a. der öffentliche Erörterungstermin zum geplanten Bau einer Tesla-Fabrik in der Nähe von Berlin, der wegen der

Editorial

Liebe
Kolleginnen
und Kollegen,



die Ingenieurkammer nutzt die Folgen der Covid-19-Pandemie und treibt die Digitalisierung voran. In der Geschäftsstelle wurden bereits verschiedene Online-Formate realisiert. Den Anfang machte im April ein Webinar, das unseren Mitgliedern Hilfestellung in der Covid-19-Pandemie bot. Anschließend wurden viele weitere Arbeitsbereiche digital erschlossen. Unsere Vorstands-, Arbeitskreis- und Fachgruppensitzungen finden bereits ganz selbstverständlich online statt. Ein interessantes Experiment digitalen Arbeitens war unser IBA'27-Workshop im Mai, bei dem unter Leitung unseres Arbeitskreisvorsitzenden Dr. Julian Lienhard auch IBA-Intendant Andreas Hofer sowie Vertreter wichtiger Institute und Universitäten teilnahmen. Nach spannenden Impulsvorträgen fanden sich verschiedene Teams zusammen, um an digitalen "Whiteboards" in Echtzeit an Ideen und Konzepten zum sogenannten "IBAINfraNETZ" zu arbeiten - ein Projekt, mit dem ein vernetztes Planen und Bauen der zukünftigen Infrastruktur vorangetrieben werden soll. Mutig nach vorne blickend kann man feststellen, dass die Covid-19-Pandemie die Digitalisierung in allen Bereichen unseres täglichen Arbeitens stark beschleunigt hat. Diese zukunftsrelevanten Chancen und Möglichkeiten wird auch die INGBW nutzen und das digitale Angebot für ihre Mitglieder kontinuierlich erweitern.

S. Engelsmann

Mit freundlichem Gruß
Stephan Engelsmann, Präsident

Coronakrise bis auf Weiteres verschoben wurde. Damit ein einheitlicher und übersichtlicher Maßnahmenkatalog zur Verfügung steht, sollen statt einzelner Änderungen in den vielen verschiedenen betroffenen Fachgesetzen, die erforderlichen Maßgaben zentral in einem Planungssicherstellungsgesetz zusammengefasst werden.

Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) soll nun für eine digitale Öffentlichkeitsbeteiligung sorgen. Statt Erörterungsterminen, Antragskonferenzen und Verhandlungen vor Ort vor besonderen Verwaltungsverfahren sollen nun Online-Beratungen sowie Video- und Telefonkonferenzen eingesetzt werden.

Online-Beteiligung im Ermessen der Behörden

Auf Termine, die eine physische Präsenz der Beteiligten erfordern und im Ermessen der Behörden liegen, soll auf Grund der Corona-Pandemie verzichtet werden dürfen. Bekanntmachungen und Dokumente sollen außerdem online veröffentlicht werden.

Die Entscheidung, ob sie von den Optionen der Online-Beteiligung Gebrauch machen wollen, soll den zuständigen Behörden obliegen. Darauf weisen die offenen Formulierungen hin: Sie sind sämtlich als Kannbestimmungen ausgelegt. Inwieweit die Behörden und Gemeinden diese neuen Instrumente nutzen werden, wird also erst die Praxis zeigen. Sicher ist: Für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren ebnet das neue Planungssicherstellungsgesetz den Weg.

Nicht ausschließlich digital

Doch es gibt nicht nur Zustimmung: Bedenken werden geäußert, dass Bevölkerungsgruppen ohne Zugang oder genügend technisches Know-how in der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte beeinträchtigt werden könnten, wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung ausschließlich digital stattfindet. Daher enthält der Entwurf des Planungssicherstellungsgesetzes Passagen, in denen nach Möglichkeit zusätzlich eine analoge öffentliche Auslegung stattfinden soll. Ist dies nicht möglich, ist die Behörde angehal-

ten, andere "leicht zu erreichende" Zugangsmöglichkeiten anzubieten. Angeführt werden in der Begründung des Gesetzentwurfs z.B. öffentliche Lesegeräte oder möglicherweise auch den postalischen Versand der Unterlagen. Weiterhin muss ein "Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen", also die Möglichkeit zur Stellungnahme per E-Mail, bereitgestellt werden. Auch kann die schriftliche Abgabe von Erklärungen weiterhin stattfinden.

Auch rechtliche Bedenken

Kritisch wird zudem gesehen, dass die Behörden auf Erörterungstermine wegen des Pandemieschutzes verzichten sollen. Es wird befürchtet, dass Vorhaben möglicherweise wegen unzureichender Beteiligung der Öffentlichkeit in Frage gestellt werden. Auch wird angezweifelt, dass diese Regelung verfassungskonform ist. Der Bund macht den Landesbehörden Vorgaben, um Bundesrecht anzuwenden: im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz ist dies möglicherweise bedenklich. Dem Gesetz werden übrigens ohnehin auch die Länder im Bundesrat zustimmen müssen.

Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen

Generell hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planungssicherstellungsgesetz im Sinn, dass die Verwaltung auch weiterhin funktionsfähig bleibt und die erforderlichen Investitionen realisiert werden können. Es ist im Sinne der Öffentlichkeit und einer zukunftsgerichteten Verwaltung, physische Anwesenheit durch Online-Beratungen, Video- und Telefonkonferenzen zu ersetzen. Die gravierenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie werden sich weiter verschärfen. Mit dem Planungssicherstellungsgesetz könnte ermöglicht werden, dass langwierige Zulassungs- und Aufstellungsverfahren, eventuell sogar schneller als bisher, weiter realisiert werden.

HOAI: Weiter Unklarheit bei Honoraren nach Urteil des Bundesgerichtshofs

Am 14. Mai 2020 setzte der Bundesgerichtshof (BGH) ein Verfahren über die Honorarklage eines Ingenieurs aus und legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen vor. Der Bundesgerichtshof prüfte wegen gegensätzlicher Urteile verschiedener Oberlandesgerichte, in welchem Maße sich das EuGH-Urteil vom 04. Juli 2019 direkt auf Verträge mit Planern auswirkt, in denen Honorare unterhalb des Mindestsatzes vereinbart wurden und nachträglich eine Aufstockung gefordert wird.

Übelacker: „Leider bleibt auch nach der Verhandlung des Bundesgerichtshofs über die HOAI Rechtsunsicherheit bestehen. In den strittigen Verfahren der Oberlandesgerichte, ob die Höchst- und Mindestsätze der alten HOAI weiter anzuwenden sind, bis wir eine modifizierte HOAI haben, gab es vom BGH keine klare Entscheidung. Stattdessen hat er an den EuGH rücküberwiesen. Wir plädieren für eine starke HOAI, die auch künftig eine wichtige Grundlage bei den Honorarvereinbarungen für Ingenieure und Architekten darstellt.“

Nach dem EuGH-Urteil hatten sich mehrere Oberlandesgerichte gegensätzlich zu den daraus entstehenden Konsequenzen geäußert. Während eine Seite von einer Weitergeltung der Mindestsätze bis zum Erlass einer neuen gesetzlichen Regelung ausging, sah die andere Seite die Mindestsätze unmittelbar als unzulässig an. Unklar war daher auch die Frage, ob in laufenden Rechtsstreitigkeiten zwischen „Privaten“ im Rahmen sogenannter „Aufstockungsklagen“ die Mindestsätze noch beansprucht werden können. Der BGH hat die Entscheidung über diesen Sachverhalt nun in einem der ihm vorliegenden Verfahren ausgesetzt und dem EuGH Fragen vorgelegt. Dem BGH zufolge bedarf vom EuGH zuvor der Klärung, ob die EU-Dienstleistungsrichtlinie zwischen Privaten unmittelbar Anwendung findet oder nicht. Generell wird dies verneint, weshalb eine Weitergeltung der Mindestsätze in laufenden Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten logisch wäre. Um Klärung dieses Sachverhalts, der grundsätzlicher Natur ist, hat nun der BGH den EuGH er sucht. So bleibt die Rechtsunsicherheit bis auf Weiteres bestehen.

Vernetztes Planen und Bauen von Infrastruktur der Zukunft

Am 8. Mai fand der erste digitale Workshop "IBAINfraNetz" des INGBW-Arbeitskreises IBA 2027 statt. 25 Teilnehmer kamen unter Leitung des Arbeitskreisvorsitzenden Dr. Julian Lienhard zusammen, um über die Vernetzung der Infrastrukturbereiche in der Region Stuttgart zu sprechen und neue Ideen und Konzepte zu erarbeiten. Neben IBA-Intendant Andreas Hofer nahmen zahlreiche Vertreter wichtiger Institute und Universitäten teil.

Den ersten Teil des Workshops bildeten die Impulsvorträge der Gastreferenten. IBA-Intendant Andreas Hofer stellte den aktuellen Stand und die Planungen der IBA vor und sprach über die mögliche Verknüpfungen der Projekte der Bauausstellung. Darüber hinaus hielten mehrere Professoren der Universität Stuttgart weitere interessante Vorträge.

Im zweiten Teil wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet, um mit Brainstormings und Ideensammlungen Ansätze zu potenziellen Synergien für die Vernetzung der unterschiedlichen Infrastrukturbereiche in und um Stuttgart zu finden. Eine der zentralen

Ideen, die auf einem der "Whiteboards" (Virtuelle Arbeitsplattform) im Workshop entstand, war ein sogenannter "Digitaler Zwilling". Es handelt es sich dabei um eine Simulation, mit der Prozesse aus der realen Welt digital dargestellt werden können. In der Simulation könnten beispielsweise komplexe bestehende Zusammenhänge von Infrastrukturen aufgezeigt werden, um so neue Verknüpfungspotenziale zu erkennen. Auch IBA-Intendant Andreas Hofer bewertete die Idee sehr positiv. Über eine mögliche Umsetzung des "Digitalen Zwillings" soll in den kommenden Wochen gesprochen werden.



Der digitale Workshop "IBAINfraNETZ" sorgte nicht nur bei Mitgliedern des Kammer-Arbeitskreises IBA 2027 für großes Interesse - auch viele Universitätsprofessoren und Vertreter aus Forschungsinstituten nahmen teil.

Ausgelobt: Balthasar Neumann Preis 2021

Ab dem 18. Mai 2020 loben der BDB Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. und die DBZ Deutsche Bauzeitschrift gemeinsam europaweit den Balthasar-Neumann-Preis 2021 aus. Es ist das zwölfte Mal, dass dieser europäische Preis für Architektur und Ingenieurleistungen seit seiner Gründung 1994 ausgelobt und verliehen wird. Mit dem Balthasar Neumann Preis wird die beispielhafte, innovative und über technisch etablierte Standards hinausgehende Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen an einem Bauwerk ausgezeichnet, das aufgrund dieser Zusammenarbeit - ganz im Sinne Balthasar Neumanns - herausragende technische und gestalterische Qualitäten aufweist. Mit dieser ganzheitlichen Ausrichtung, die die Kultur der Bauprozesse in den Mittelpunkt stellt, ist der Preis einmalig in Deutschland und in Europa.

Die Teilnahmebedingungen sind entsprechend anspruchsvoll: Gefordert wird die nachvollziehbare Darstellung der integralen Prozesse innerhalb des interdisziplinären Planerteams. Zudem müssen die eingereichten Projekte die Kenngrößen des nachhaltigen Bauens erfüllen. Teilnehmen können gleichberechtigt ArchitektInnen und IngenieurInnen bei Nennung der ProjektpartnerInnen, mit denen herausragend und zielorientiert zusammengearbeitet wurde.

Dotiert ist der Balthasar Neumann Preis mit 10.000 €. Eingereicht werden dürfen Bauten, deren Fertigstellung nicht länger als zwei Jahre zum Tag der Einreichung zurückliegt. Der Einreicheschluss ist der 30. September 2020, die Jurysitzung findet statt am 10. November 2020. Eine wesentliche Änderung betrifft den Ort der Preisverleihung (13. Januar 2021). Sie wird in 2021 und im Rahmen der Messe BAU (Halle C2) in München stattfinden.

Eine weitere Neuerung betrifft die Form der Einreichung. Erstmals sollen die Bewerbungsunterlagen für den Balthasar Neumann Preis ausschließlich online eingereicht werden. Alles dazu Notwendige finden Einreicher unter

→ www.balthasar-neumann-preis.de

„Wirtschaftliche und ressourcenschonende Bauweisen werden gefragt sein“

Die Konsequenzen des Shutdowns haben die deutsche Wirtschaft hart getroffen. Ein „Weiter wie bisher“ wird es nach Corona vermutlich nicht geben. Doch wie wird die neue Normalität im Baubereich aussehen? Im Interview erläutern Heinz-Jakob Holland, Vice President Business Development Central Europe der H+H International A/S und Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau und Joachim Kartaun, Leiter strategisches Marketing der H+H Deutschland GmbH, warum das Bauen nach der Krise sowohl ökonomischer als auch ökologischer sein wird und was das Innovationsnetzwerk solid UNIT dazu beitragen kann.

Herr Holland, H+H ist ein europaweit agierender dänischer Konzern. Wie wirkt sich die unterschiedliche Corona-Situation auf die Arbeitsfähigkeit der Standorte aus?

Heinz-Jakob Holland: Die Auswirkungen der Krise sind in unseren 29 Werken sehr differenziert. Die Produktion in Deutschland, Polen und der Schweiz läuft normal, teilweise ist die Auftragslage sogar besser als im vergangenen Jahr. In Großbritannien, wo die allgemeine Wirtschaftslage durch den Brexit schon vor Corona angespannt war, ist die Produktion durch den mit dem Shutdown verbundenen Stillstand der Baustellen zeitweise komplett zum Erliegen gekommen.

Herr Kartaun, kommt es durch die Corona-Schutzmaßnahmen zu Beeinträchtigungen in den deutschen Werken?

Joachim Kartaun: Da wir Teil einer dänischen Unternehmensgruppe sind und Dänemark sehr viel schneller und strikter auf die Corona-Krise reagiert hat, konnten wir eine proaktive Strategie verfolgen. Im Vergleich zu anderen Unternehmen hatten wir einen zeitlichen Vorlauf von 10 Tagen und damit die Chance, die Gesundheit unserer Mitarbeiter und Kunden deutlich früher mit entsprechenden Maßnahmen zu schützen. Das zahlt sich jetzt aus. In vereinzelt Bereichen wie im Außendienst, der aufgrund von Corona vorübergehend weitgehend auf Kundenbesuche verzichtet hat, wurde

zeitweise Kurzarbeit eingeführt, aber im Großen und Ganzen spüren wir keine nennenswerten Beeinträchtigungen.

Rechnen Sie im zweiten Quartal 2020 mit Corona bedingten Einbußen?

Heinz-Jakob Holland: Aufgrund der Ausnahmesituation, deren Ausgang weitestgehend offen ist, kann ich keine seriös fundierte Prognose abgeben. Die Bundesregierung tastet sich Schritt für Schritt nach vorne, und auch wir können nur in kurzen Zeitfenstern planen. Noch sind unsere Auftragsbücher gut gefüllt, aber was nach der Sommerpause passiert, ist momentan nicht absehbar. Ich muss jedoch davon ausgehen, dass sich die allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit negativ auf unsere Auftragsentwicklung auswirken wird.

Wie bewerten Sie den Rettungsschirm der Bundesregierung?

Joachim Kartaun: Den Fokus auf Unternehmen und Beschäftigte zu legen und ihnen mit finanziellen Hilfen durch die Krise zu helfen, ist der absolut richtige Ansatz. Gerade das Kurzarbeitergeld, das Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen hilft, ist eine Maßnahme, um die uns viele Länder beneiden. Wenn es gelingt, die Wirtschaft zeitnah wieder hochzufahren, hat Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern die besten Voraussetzungen sich konjunkturell zu erholen. Dauert der Shutdown länger und werden die Unterstüt-



Heinz-Jakob Holland

Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Mauerwerks- und Wohnungsbau (DGfM) und Vice President Business Development Central Europe H+H International A/S



Joachim Kartaun

Vorstand des Innovationsnetzwerks solid UNIT und Leiter strategisches Marketing der H+H Deutschland GmbH

zungsmaßnahmen für Bevölkerung und Wirtschaft von den politischen Entscheidungsträgern nicht ausreichend kostenbewusst und zielgerichtet eingesetzt und gesteuert, werden die folgenden Generationen aufgrund der entstehenden immensen Schuldenlasten einen hohen Preis zahlen.

Wie müssen die politischen Weichen gestellt werden, damit die Bauwirtschaft zur konjunkturellen Stütze in der Zeit nach Corona wird?

Heinz-Jakob Holland: Wenn uns die Krise eines vor Augen geführt hat, dann wie wichtig systemrelevante Berufe sind. Ob Intensiv-Pfleger,

Supermarkt-Kassiererin oder Müllmann – sie sorgen dafür, dass unsere Gesellschaft funktioniert und machen auch in normalen Zeiten einen großartigen Job. Allerdings können sich die meisten die hohen Mieten in den Städten nicht leisten und müssen täglich ein bis zwei Stunden zu ihren Arbeitsplätzen pendeln. Denn Homeoffice ist in diesen Berufen nicht möglich. Deshalb ist die Politik gut beraten, den Fokus in Zukunft auf den sozialen Wohnungsbau zu legen. Wir als Mauerwerksindustrie unterstützen Länder und Kommunen gerne mit maßgeschneiderten Lösungen bei der schnellen Schaffung bezahlbaren Wohnraums.

Wie wird die „neue Normalität“ in der Bauwirtschaft nach Corona aussehen?

Joachim Kartaun: Auch ich denke, dass wirtschaftliches Bauen nach Corona das Gebot der Stunde sein wird. Außerdem bin ich mir sicher, dass die Bauwirtschaft noch innovativer werden wird. Im Februar dieses Jahres haben Bauwirtschaft, Baustoffindustrie, Universitäten, Forschungsinstitute und Verbände aus Baden-Württemberg solid UNIT gegründet, ein Netzwerk, das den innovativen Massivbau vorantreiben will. Zentrale Ziele des Netzwerks sind dabei CO2 Einsparung und nachhaltiges Ressourcenmanagement. Aber auch der Einsatz neuer Technologien soll beschleunigt werden. So zum Beispiel auch das robotergestützte Mauern. Ein vielversprechender

Ansatz ist beispielsweise ein Seilroboter für die automatisierte Erstellung von Kalksandsteinmauerwerk, der derzeit von der Forschungsvereinigung Kalk-Sand gemeinsam mit dem Institut für Angewandte Bauforschung Weimar und der Universität Duisburg-Essen entwickelt wird. Angesichts von Fachkräftemangel haben Automatisierungslösungen auf dem Bau großes Potenzial.

Seit Ausbruch des Virus scheint das Thema Klimaschutz keine Rolle mehr zu spielen. Was muss die Politik tun, damit Deutschland seine Klimaziele trotz Corona erreicht?

Heinz-Jakob Holland: Auch wenn der Klimaschutz in der öffentlichen Diskussion momentan in den Hintergrund gerückt ist, für uns als Unternehmer steht er nach wie vor ganz oben der Agenda. In enger Kooperation mit Universitäten und Forschungsinstituten arbeitet die mineralische Baustoffindustrie an entsprechenden Lösungen. Was in Zukunft alles möglich sein wird, zeigt unter anderem das Projekt Baucycle des Fraunhofer Instituts für Bauphysik. Mithilfe eines sensorbasierten Verfahrens ist es gelungen, Bauschutt sortenrein zu trennen. Zudem wurden neue Rezepturen für Porenbetonsteine entwickelt, bei denen 30 % des Primärrohstoffs Sand durch recycelten Porenbeton-Bauschutt ersetzt wird.

Das Interview führte die DGfM.



Laut Heinz-Jakob Holland haben Automatisierungslösungen in der Baubranche ein großes Potenzial. Bild: Fertigungsanlage für Holzbauteile.

Corona-Praxis-Check für Ingenieurbüros

Das BMAS hat am 16.04.20 einheitliche und verbindliche Arbeitsschutzstandards während der Pandemie vorgestellt. Diese Anforderungen wurden von der VBG für kleine Unternehmen „übersetzt“.

Der Praxis-Check richtet sich an kleine Ingenieurbüros bis zu zehn Beschäftigten. Mit seiner Hilfe können die Büros schnell herausfinden, wie sie die Arbeit im Unternehmen (intern, wie auch außer Haus) effektiv und sicher gestalten können und ganz praktisch prüfen, welche Schutzmaßnahmen in kleinen Unternehmen erforderlich sind. Es werden konkrete Vorschläge gegeben, wie diese umgesetzt werden können. Offiziell ist diese Hilfe „nur“ für Betriebe bis 10 Mitarbeiter gedacht. Aber als Leitfaden kann sie durchaus auch von größeren Unternehmen gut genutzt werden.

Mit einer schriftlichen Bearbeitung des Corona-Praxis-Checks kommt man gleichzeitig der geforderten „Corona-Aktualisierung“ der Gefährdungsbeurteilung nach.

→ www.ingbw.de/fileadmin/pdf/ing-kamm/Daten/PRAXIS_CHECK_Ingenieurbueros_VBG_Praxis_Kompakt.pdf

Deutscher Brückenbaupreis: Preisverleihung auf 8. März 2021 verschoben

Die Verleihung des Deutschen Brückenbaupreises und das Dresdner Brückenbausymposium werden auf den 8./9. März 2021 verschoben. Da derzeit nicht absehbar ist, wann große Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden wieder ohne gesundheitliche Risiken durchgeführt werden können, haben sich Bundesingenieurkammer und VBI für die Verlegung der Preisverleihung ins kommende Jahr entschieden. Die Preisverleihung findet am gewohnten Ort, im Audimax der TU Dresden, statt. Bis Anfang März bleibt die finale Juryentscheidung weiterhin geheim.

→ www.bingk.de/blog/deutscher-brueckenbaupreis-preisverleihung-findet-am-8-maerz-2021-statt/

Durchbruch beim Klimaschutzgesetz

Nach langen Verhandlungen hat die grün-schwarze Koalition eine Einigung über die wesentlichen Elemente des neuen Klimaschutzgesetzes erzielt. Das Gesetz soll noch vor der Sommerpause vom Landtag beschlossen werden und das bisherige Klimaschutzgesetz ablösen. Die zentralen Elemente sind die Photovoltaik-Pflicht auf neuen Nicht-Wohngebäuden sowie die kommunale Wärmeplanung.

Ab 2020 soll bei Neubauten von gewerblichen Immobilien eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaik-Anlagen (PV) auf dem Dach bestehen. Für private Hausbauer soll diese Pflicht nicht gelten, was zuvor die Grünen gefordert hatten. Außerdem setzte sich die CDU mit dem Vorschlag durch, eine baden-württembergische Klimastiftung ins Leben zu rufen. Sie soll der Baden-Württemberg Stiftung zugeordnet werden und u.a. finanzielle Mittel aus der Klimaabgabe bei Flügen erhalten.

Umweltminister Franz Untersteller reagierte mit Erleichterung auf die Einigung der Koalition zur Novelle des Klimaschutzgesetzes. Das Gesetz soll noch vor der Sommerpause vom Landtag beschlossen werden und löst dann das bisherige Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2013 ab. „Mit diesem Gesetz schaffen wir eine neue Grundlage für zukunftsweisenden Klimaschutz im Land. Das war und ist ein Kernanliegen grüner Umweltpolitik in dieser Legislaturperiode“, sagte Untersteller.

Einstieg in die allgemeine PV-Pflicht bei Neubauten

Bahnbrechend sei vor allem die Einigung zur PV-Pflicht. „Wir sind das erste Bundesland, in dem auf Neubauten im Nicht-Wohnbereich standardmäßig eine Solaranlage installiert wird. Das ist innovativ und mutig. So wird Bauen modern und Klimaschutz zur Selbstverständlichkeit.“

Im Nichtwohnbereich, also zum Beispiel auf Lager- und Produktionshallen oder Parkhäusern gebe es ein

enormes Flächenpotenzial, sagte Untersteller. Diese Dachflächen sind wie geschaffen für große Anlagen.

Untersteller sieht die PV-Pflicht auf Nicht-Wohngebäuden als Einstieg in eine allgemeine PV-Pflicht für Neubauten, die aus seiner Sicht in den nächsten Jahren kommen muss. „Nicht nur in Baden-Württemberg“, so Untersteller.

Abgesehen von dem Schub für die Solarenergie und den Klimaschutz, werde die PV-Pflicht auch Arbeitsplätze sichern und schaffen.

Kommunale Wärmeplanung

Ein weiteres zentrales Element im neuen Klimaschutzgesetz werde die kommunale Wärmeplanung sein, führte Untersteller weiter aus. Die rund 100 großen Städte und Kommunen, in denen etwa die Hälfte der Menschen in Baden-Württemberg leben, werden mit dem Gesetz verpflichtet, eine fassende Wärmeplanung vorzulegen. „Auf der Basis einer solchen Planung wird sich in den Kommunen einiges bewegen und bewegen lassen in Richtung erneuerbarer Wärme. Beispielsweise innovative Quartierskonzepte, oder der Ausbau von Wärmenetzen werden damit vorankommen“, sagte Untersteller. Die Kosten für die Planung trage das Land.

„Die Novelle des Klimaschutzgesetzes wird Baden-Württemberg nach vorne bringen“, bekräftigte der Umweltminister. „Wir entwickeln unsere Klimaschutzpolitik weiter und werden damit unserer Verpflichtung gegenüber künftigen Generationen gerecht.“

Neues Live-Format Klimaschutz_konkret online der KEA-BW

Mit dem neuen Online-Format Klimaschutz_konkret online bietet die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) auch ohne Präsenzveranstaltungen aktuelle fachliche Informationen und Austauschmöglichkeiten. In der Regel dienstags von 10:45 bis 11:45 Uhr präsentieren Expertinnen und Experten der KEA-BW ihr Wissen zu Energieformen der Zukunft, energetischer Sanierung, Mobilitätskonzepten, kommunalem Energiemanagement oder Finanzierungsmöglichkeiten für Sanierungsvorhaben. Sie zeigen Erklärvideos oder erläutern ein Klimaschutz-Wimmelbild mit Tiefgang und vieles mehr. Gelegentlich werden auch interessante Gäste eingeladen.

In den rund 60 Minuten erwarten die Teilnehmer kurze Vorträge oder Interviews mit Gast-Experten. Dann wieder debattieren zwei Experten über eine zukunftsweisende Frage. Die Teilnehmer sind eingeladen, bei allen Themen mitzudiskutieren. Alle Veranstaltungen der Reihe Klimaschutz_konkret online sind kostenlos. Die weiteren Themen werden einige Wochen vorher bei den Veranstaltungen online gestellt.

Folgende Termine stehen fest:

In dieser Woche findet der virtuelle **Contracting-Kongress der KEA-BW** statt.

28. Mai 2020

Leichten Schrittes zum kommunalen Klimaschutz

Referent: Dr. Martin Sawillion, Bereich Grundsatzfragen und Förderprogramme
16. Juni 2020

Mehr Geld für die energetische Sanierung

Referent: Frank Hettler, Zukunft Altbau
Anmeldung
23. Juni 2020

Mehr Informationen:

➔ www.kea-bw.de/veranstaltungen

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Im neuen § 35c des Einkommensteuergesetzes, einem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, ist vorgesehen, dass Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Heizen mit erneuerbaren Energien steuerlich gefördert werden. Darüber hinaus sollen auch Kosten für Energieberater als Aufwendungen für energetische Maßnahmen gelten.

Seit 2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten Wohngebäuden in Eigenbesitz mit einem Steuerbonus. Anspruch darauf hat man, wenn das Gebäude bei Umsetzung der Baumaßnahme älter ist als zehn Jahre. Dabei umfasst die Förderung neben den Lohnkosten auch die Materialkosten. Der neue Steuerbonus kann für Baumaßnahmen genutzt werden, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen werden.

Jedoch werden Arbeiten an Mietobjekten nicht gefördert, da der Steuerzahler das Objekt ausschließlich selbst bewohnen muss. Gleichartig behandelt wie die Selbstnutzung sind nur solche Fälle, in denen Wohnraum teilweise unentgeltlich an Dritte (etwa zu Wohnzwecken) überlassen wird.

Für folgende Baumaßnahmen gilt der Steuerbonus:

- _Die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- _Die Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- _Die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage
- _Der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- _Die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Je Bauobjekt beträgt die Steuerermäßigung höchstens 40.000 Euro; für die Steuerreduktion ist dabei eine zeitliche Staffelung vorgesehen.

Um die Förderung beanspruchen zu dürfen, muss die Baumaßnahme von einem anerkannten Fachunternehmen durchgeführt werden, das die per Rechtsverordnung festgelegten energetischen Mindestanforderungen berücksichtigt. Zudem muss eine Rechnung in deutscher Sprache über diese Auftragstätigkeiten ausgestellt worden sein, inklusive der förderfähigen Maßnahmen, der Arbeitsleistung und der Adresse des Objekts. Die Zahlung darf nicht als Barzahlung getätigt werden und muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen will, muss dem Finanzamt darüber hinaus ein Dokument zur Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme bereitstellen, die nach amtlicher Vorlage auszufüllen ist.

Musterbescheinigungen beim Bundesfinanzministerium veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die entsprechenden Musterbescheinigungen mit Schreiben vom 31.3.2020 publiziert. Vorgegeben sind Inhalt, Aufbau und die Reihenfolge der Angaben. Handwerksbetriebe dürfen hiervon nicht abweichen. Von den Betrieben können jedoch die Absätze zur Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn individuell angepasst werden. Sind bestimmte, in den Mustern vorgegebene Sachverhalte bei einer Baumaß-

nahme nicht relevant, sind die entsprechenden Passagen zu vernachlässigen.

Im Schreiben des BMF inkludiert ist eine Musterbescheinigung für ausführende Fachunternehmen (Muster I) und eine Musterbescheinigung für Energieberater, Energieeffizienz-Experten und weitere ausstellungsberechtigte Personen (Muster II). Die Ausstellung der Bescheinigungen an den Bauherrn sind auch in digitaler Form gestattet. Vorausgesetzt, dass die Höhe der Aufwendungen in der ursprünglichen Bescheinigung unzutreffend angegeben ist, kann der Aussteller entweder eine berichtigte Bescheinigung ausstellen oder eine ergänzende Bescheinigung nachliefern, die nur den Differenzbetrag zwischen der bisher bescheinigten und der tatsächlichen Kostenhöhe ausweist.

Handwerksbetriebe, die energetische Maßnahmen an Mehrparteienhäusern durchführen, haben generell für jede einzelne Eigentumswohnung eine Bescheinigung auszustellen. In Ausnahmefällen jedoch dürfen Gesamtbescheinigungen ausgestellt werden, wenn z.B. der Sanierungsaufwand das Gesamtgebäude betrifft.

Musterbescheinigung auf der Website des BMF:

→ www.bundesfinanzministerium.de

Neuer Ratgeber zur Kraft-Wärme-Kopplung

Wer ein Gebäude neu baut, muss seinen Wärmebedarf anteilig durch erneuerbare Energien decken. Das besagt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Baden-Württemberg geht noch einen Schritt weiter: Wird hier ein Gebäude saniert, müssen Teile des Energiemixes aus regenerativen Quellen stammen. Eine gut konzipierte KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung) erfüllt die Vorgaben dieser Gesetze. Die KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW) hat ihr umfassendes Wissen rund um die Kraft-Wärme-Kopplung in einem neuen Ratgeber aufbereitet.

Eine KWK-Anlage arbeitet hocheffizient und rechnet sich durch entsprechende Förderprogramme noch schneller. Gerade für Mehrfamilienhäuser kann sie darum eine sinnvolle Lösung sein. Wer es genauer wissen will, findet im KWK-Leitfaden der KEA-BW auf 55 Seiten fundierte Fakten, viele praktische Tipps, konkrete Rechenbeispiele und Erfolgsgeschichten, darunter die eines Neubaus mit 54 Wohnungen und einer Behindertenwerkstätte in Ravensburg. Auch das Beispiel eines denkmalgeschützten Gebäudekomplexes in Freiburg, der energetisch zentral mit einer Kombination aus Blockheizkraftwerk und Solarthermie versorgt wird, ist lesenswert. Quartierskonzepte mit Wohngebäuden, Altenheim und Kindergarten werden anschaulich dargestellt.

„Je mehr Strom direkt vor Ort verbraucht wird, desto mehr lohnt sich Kraft-Wärme-Kopplung. In unserem neuen Ratgeber gehen wir daher ausführlich auf das Modell Mieterstrom ein“, erklärt Florian Anders, Leiter des Kompetenzzentrums Kraft-Wärme-Kopplung der KEA-BW. „Das große Potenzial bei Mehrfamilienhäusern bestätigen uns Bauträger, Genossenschaften und private Bauherren immer wieder in unseren Beratungsgesprächen.“

Gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Erzeugung von Strom (Kraft) und Wärme, überwiegend aus Gas. Eine wichtige Form der Kraft-Wärme-Kopplung sind Blockheizkraftwerke (BHKW). Meist werden Verbrennungsmotoren genutzt, seltener Brennstoffzellen oder Stirling-

Motoren. BHKWs können eine elektrische Leistung von wenigen hundert Watt bis zu mehreren Megawatt haben. So lässt sich für jeden Anwendungsfall, vom Wohngebäude über die Heizzentrale eines Wärmenetzes bis zum großen Kraftwerk, die passende Anlagengröße finden. Die Vorteile von KWK-Anlagen sind die flexible Betriebsweise (die Anlage läuft nur, wenn Strom bzw. Wärme benötigt wird), die flexible Leistungsbereitstellung (die meisten Anlagen können ihre elektrische Leistung modulieren) und die Reduzierung von Verlusten, die bei der Energieumwandlung entstehen. Wird Strom zentral im Kraftwerk erzeugt und Wärme im Kessel vor Ort, muss bis zu 50 % mehr Brennstoff eingesetzt werden als bei einem Blockheizkraftwerk. Im Gewerbe und der Industrie sind die enormen wirtschaftlichen Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) schon seit Langem bekannt.

Klimafreundliche Strom- und Wärmeversorgung

Als Effizienztechnologie steht sie wie keine andere für eine gesicherte, stabile und klimafreundliche Strom- und Wärmeversorgung. In der Wohnungswirtschaft werden diese Vorteile noch zu selten erkannt. Für den Einbau von Blockheizkraftwerken (BHKW) in Mehrfamilienhäusern besteht daher noch erhebliches Potential. Diese sind der ideale Einsatzort für ein BHKW. Ein ganzjähriger Wärme- und Strombedarf führen dazu, dass die Kraft-Wärme-Kopplung ihr volles Potenzial entfalten kann. Der Einsatz von Pufferspeichern ermöglicht hocheffiziente und flexible Energieerzeugung. Genau diese Eigenschaften brauchen wir zur Umsetzung der

Energiewende in Deutschland. Die dezentrale Stromerzeugung erlaubt es, die dabei entstehende Wärme im Gebäude oder Quartier zu nutzen und dadurch Kühltürme und CO₂-Emissionen einzusparen. KWK-Anlagen ergänzen ganz hervorragend erneuerbare Energien, weil sie dann Strom liefern können, wenn Wind und Sonne das nicht können. KWK ist also eine der tragenden Säulen der Energiewende auf dem Weg zur klimaneutralen Energieversorgung.

Das BHKW bietet nicht nur ökologische Vorteile. Seine hocheffiziente Technik trägt dazu bei, Betriebskosten zu senken. Der erzeugte Strom kann entweder kostengünstig an die Bewohner im Haus beziehungsweise im Quartier vermarktet werden oder ins vorgelagerte Netz eingespeist werden. Je mehr Strom im Gebäude selbst genutzt werden kann, um so wirtschaftlicher wird die Anlage. Die Einnahmen aus der Stromvermarktung und die Zuschüsse nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz refinanzieren die Kapital- und Instandhaltungskosten. Nähere Informationen zum Thema Mieterstrom finden Sie im Kapitel „Schritte bis zur Inbetriebnahme des BHKW“.

Dieser Leitfaden soll aufzeigen, wie Kraft-Wärme-Kopplung in der Wohnungswirtschaft sinnvoll eingesetzt werden kann. Mit der richtigen Vorbereitung hält sich auch der administrative Aufwand in Grenzen. Der Leitfaden orientiert sich an den Projektschritten von der Idee bis zum laufenden Betrieb.

Leitfaden kostenlos zum Download:

→ www.kea-bw.de/kraft-waerme-kopplung/angebote/leitfaden-kwk-in-der-wohnungswirtschaft

Seminar-Planer der INGBW

Achtung: Bitte erkundigen Sie sich auf der Kammerwebsite, ob sich Termine auf Grund der aktuellen Situation durch den Covid-19-Virus geändert haben.

Basiswissen BIM

26.06. - 03.07.2020, Stuttgart

KCN: Kollegialen Coaching Netzwerke - Modul 1 Bürokultur + Praxisfälle
ab 14.07. 2020, Karlsruhe

KCN: Kollegialen Coaching Netzwerke - Modul 1 Bürokultur + Praxisfälle
ab 24.07. 2020, Stuttgart

Kompetent und sympathisch - Präsentieren vor dem Gemeinderat
17.07.2020, Stuttgart

Bauen im Bestand
02. September 2020, Stuttgart

→ <http://termine.ingbw.de>
→ Herr Freier, freier@ingbw.de,
T 0711 64971-42

Akademie der Ingenieure

Energieeffizienz / Bauphysik

Das aktivplus Gebäude – Klimaneutrale Gebäude planen
23.06.2020 in Wolpertshausen

Innendämmung im Bestand
09.07.2020 in Ulm

Photovoltaik – Stromlieferung und Eigenstromnutzung im Ein- und Mehrfamilienhaus
10.07.2020 in Ostfildern

Vertiefungsseminar Gebäudetechnik – Wärmeerzeugung, -verteilung und -übergabe
21.09.2020 in Ulm

Barrierefreies Bauen

Informationsveranstaltung zum Lehrgang „Fachplaner/-in barrierefreies Bauen“
08.07.2020 als Online-Live-Seminar

Fachplaner/-in Barrierefreies Bauen
ab 06.11.2020 in Ostfildern

Konstruktiver Ingenieurbau

Historische Tragwerke im Baudenkmal
03.07.2020 in Karlsruhe

Praxisseminar: Die neuen Homogenbereiche als Ersatz für die Boden- und Felsklassen
28.09.2020 in Ostfildern

Brandschutz

Fachplaner/-in für vorbeugenden Brandschutz
Ab 24.09.2020 in Ostfildern

Sachverständigenwesen

Sachverständige/-r für vorbeugenden Brandschutz
Ab 19.06.2020 in Ostfildern

Sachverständige/-r für brandschutztechnische Bau- und Objektüberwachung
ab 19.06.2020 in Ostfildern

Grundlagen der Baudokumentation für den Brandschutz
03.09.2020 in Ostfildern

Brandschutz im Bestand – Bewertung und Konzepte
09.09.2020 in Ostfildern

Sicherheit und Gesundheit

SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage B - Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse
ab 09.10.2020 in Ostfildern

Themen aus dem Berufsumfeld

BIM Bauherrenkongress: Digital planen, bauen und betreiben
01.07.2020 in Karlsruhe

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement für Architekten und Ingenieure
15.09.2020 als Online-Live-Seminar

Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de

NEU: ONLINE-LIVE-SEMINARE
www.akading-online.de

Änderungen vorbehalten

→ Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 25 Prozent Rabatt auf Tagesseminare der Akademie

Akademie der Hochschule Biberach

Online Workshop BIM | buildingSMART – Zertifikatsschulung
29.-30. Juni 2020

Souverän führen – Führungskompetenzen erkennen und entwickeln
23.-24.06.2020

Onlineseminar Energieeffizienz-Experte Vertiefungsmodul Energieberatung für Wohngebäude
20.-24. Juli 2020

Energieeffizienz-Experte Basismodul Grundlagen der Energieberatung
28. September - 15. Oktober 2020

Intensivkurs Schnittstellen in der Planung von Schienenverkehrsanlagen
28.-30. September & 19.-21. Oktober 20

Seminar Schalung & Rüstung
13.-14. Oktober 2020

Energieeffizienz-Experte Bauphysikseminar – Wärmebrückenberechnung
15.-17. Oktober 2020

Intensivworkshop Cashflow-Analyse mit Microsoft Excel®
22.-23. Oktober 2020

Intensivlehrgang FachplanerIn Barrierefreies Bauen
2.-6. November 2020

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator auf Baustellen
6.-7. & 13.-14. November 2020

Energieeffizienz-Experte Vertiefungsmodul Energieberatung für Nichtwohngebäude
16.-20. November & 7.-8. Dezember 2020

Bauen für ältere Menschen
17.-18. November 2020

Erfolgreiches Zeitmanagement
24. November 2020

Arbeitsschutz für SiGeKo gem. RAB 30 Anlage B
27.-28. November & 4.-5. Dezember 2020

Energieeffizienz-Experte Praxisseminar für KMU-Berater (Energieberatung Mittelstand)
9.-10. Dezember 2020

→ Mehr: www.akademie-biberach.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 10 Prozent Rabatt auf das Seminarangebot

InformationsZentrum Beton

11. Baden-Württembergischer Tragwerksplaner-Tag
Stuttgart 26.11.2020

15. Stuttgarter Brandschutztage
Stuttgart 09./10.12.2020

Anmeldungen bitte unter:
→ www.beton.org/aktuell/veranstaltungen/

Inhalt der Bieterinformation im Vergabeverfahren

Ingenieurleistungen sind regelmäßig im Leistungswettbewerb zu vergeben. Auch wenn andere Verfahren zulässig sind, erfolgt die Vergabe in aller Regel im Verhandlungsverfahren. Das Verhandlungsverfahren gibt dem Auftraggeber mehr Beweglichkeit, die wirtschaftlichste Lösung der Planungsaufgabe zu ermitteln.

Die dabei gebräuchlichen und zulässigen Zuschlagskriterien ermöglichen bei der Wertung einen erheblichen Einschätzungsspielraum, etwa bei der Bewertung von Präsentationen, Personen oder im Verfahren vorzulegenden Konzepten. Die damit unweigerlich einfließenden subjektiven Eindrücke entbinden die Vergabestelle indessen nicht davon, alle Bieter und Angebote gleich zu behandeln und die Gründe für die jeweilige Bewertung im Vergabevermerk niederzulegen. Aus dem Vergabevermerk muss hervorgehen, dass bei der Prüfung, in welchem Umfang die Zuschlagskriterien von den Angeboten der Bieter erfüllt werden, jeweils der gleiche Maßstab angelegt wird.

Bisweilen wenig Beachtung findet der Umstand, dass die Gründe einer Bewertung nicht allein im Vergabevermerk niederzulegen sondern auch dem unterlegenen Bieter mitzuteilen sind. Dies folgt aus § 134 GWB: Hiernach hat der Auftraggeber den unterlegenen Bieter auch über die Gründe seiner Nichtberücksichtigung zu informieren. Im Anwendungsbereich der Vergabeverordnung ist dies noch ausführlicher geregelt: § 62 Abs. 2 VGV verpflichtet die Vergabestelle auf Verlangen den nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots zu unterrichten. Dabei sind dem Bieter auch die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.

Daraus folgt, dass pauschale Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten im Vergaberecht nicht genügen. Der Bewerber oder Bieter muss in die Lage versetzt werden, die Gründe für die zu seinen Lasten

ergangene Entscheidung nachvollziehen zu können. Nach Auffassung des Kammergerichts Berlin (Verg 9/19) gehört dazu, dass der unterlegene Bieter nicht nur über die Bewertung seines Angebots informiert wird, sondern ihm auch – gegebenenfalls unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – die maßgeblichen Grundlagen der vergleichenden Bewertung der konkurrierenden Angebote offenbart werden. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, ist der Bieter im etwa eingeleiteten Nachprüfungsverfahren nicht gehalten, im Detail zu begründen, warum er die Bewertung der Vergabestelle für fehlerhaft hält. In einem solchen Fall ist ausreichend, dass der Bieter die Wertung pauschal in Zweifel zieht.

Mit anderen Worten: Die bisweilen festzustellende Zurückhaltung der Vergabestellen, dem Bieter die Gründe im Detail zu nennen, aus denen er nicht zum Zug kommt, hindern den Bieter nicht, sich gegen eine Vergabeentscheidung zu wehren. Im Gegenteil: Ohne Angabe klarer Gründe für sein Unterliegen, bleibt Raum, das Verfahren in Zweifel zu ziehen, abgesehen davon, dass dem unterlegenen Bewerber oder Bieter die Möglichkeit genommen wird, aus seinem Unterliegen Erkenntnisse zu gewinnen, wie er seine Chancen in künftigen Verfahren auch im Interesse des Wettbewerbs verbessern kann.



Dr. Andreas Digel

Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Bau- und
Architektenrecht

Kontakt:

BRP Renaud und Partner mbB

Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater
Kooperationskanzlei der Ingenieurkammer

Königsstraße 28 – Königsbau –
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-201
F +49 711 16445-100
→ www.brp.de

Mehr Informationen:

→ www.ingbw.de → Service
→ Rechtsberatung

Tipp



**Dipl.-Bw. (FH)
Andreas Preißing
MBA**

Vorstand der
Preißing AG und Ver-
anstalter der Nach-
folge-
sprechstunde

Die Nachfolgesprächstunde der INGBW

Die INGBW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Sprechstunde (45 Minuten) zu verschiedenen Beratungsthemen an. Diese wird von dem auf Ingenieur- und Architekturbüros spezialisierten Unternehmen **Dr.-Ing. Preißing AG** durchgeführt. Mitglieder können hier ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung, Existenzgründung, Personalmanagement, Büroorganisation et cetera an einen erfahrenen Berater richten und konkrete Hinweise für strategische Entscheidungen in ihrem Ingenieurbüro erhalten.

Termine: bitte anfragen

Ort: Stuttgart, INGBW-Geschäftsstelle

→ Ansprechpartner: Gerhard Freier
→ freier@ingbw.de, T 0711 64971-42
→ www.preissing.de
→ www.ingbw.de → Service
→ Beratungsleistungen

Bausubstanz mitverarbeiten – Aber ja!

HOAI

OLG Brandenburg, 10.10.2019 – 12 U 21/13:

Wann wird vorhandene zur mitzuverarbeitenden Bausubstanz?

Fall: Die gerade fertig gestellte Deponieabdeckung musste wegen Erosion saniert werden. Die Parteien stritten über die anzusetzende mitzuverarbeitende Bausubstanz.

Urteil: Erfolg für den Auftragnehmer!

Mitverarbeiten bedeutet das Einbeziehen der vorhandenen Substanz in planerischer Hinsicht aus technischer oder gestalterischer Veranlassung. Allein die zeichnerische Darstellung vorhandener Bausubstanz und damit eine bloße Darstellung des Bestands allein ist keine Mitverarbeitung. Die Darstellung vorhandener Bausubstanz muss vielmehr einem Planungszweck dienen. Dabei muss aber nicht die vorhandene Bausubstanz selbst verändert werden. Wenn der Deponiebestand im Planungskonzept, im Erläuterungsbericht, bei den fachspezifischen Berechnungen und bei den Plänen bearbeitet und berücksichtigt wird, liegt ein Mitverarbeiten von vorhandener Bausubstanz und damit mitzuverarbeitende Bausubstanz vor.

OLG Koblenz, 12.04.2018 – 2 U 660/17: Konkuldente Abnahme!

Fall: Wegen Baumängeln verklagt der Bauherr den Planer

Urteil: Ohne Erfolg für den Auftraggeber!

Der Bauherr hatte die Schlussrechnung des Planers vollständig bezahlt und auch in der Zeitspanne von sechs Monaten nach seinem Einzug keine Planungsmängel gerügt. Demzufolge lag eine konkludente Abnahme der Planungsleistungen vor. Da der Planer beweisen konnte, dass er nicht die LPH 9 im Auftrag hatte, war die Verjährung der Schadensersatzansprüche des Bauherrn bereits eingetreten.

VgV:

OLG Rostock, 02.10.2019 – 17 Verg 3/19:

Eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber!

Fall: Im Nachprüfungsverfahren stellte sich die Frage, ob eine kommunale Wohnungsbau GmbH ein öffentlicher Auftraggeber ist.

Beschluss: Mit Erfolg für den Bieter!

Die Wohnungsbau GmbH steht unter vollständiger Kontrolle der Kommune als Alleingesellschafterin. Ihre Aufgabe ist die sozial verträgliche Bereitstellung von Wohnraum, was eine Aufgabe im gesellschaftlichen Allgemeininteresse ist und damit eine Aufgabe „nicht-gewerblicher Art“ darstellt. Auch wenn die Wohnungsbau GmbH neben den im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben noch andere Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht (= „gewerbliche Aufgaben“) durchführt, steht dies der Einordnung als öffentlicher Auftraggeber nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt es auch nicht darauf an, welchen Anteil die „nichtgewerblichen Aufgaben“ an den Gesamttätigkeiten ausmachen, sondern, dass diese überhaupt wahrgenommen werden. Demnach ist eine im Bereich des sozialen Wohnungsbaus tätige kommunale Wohnungsbau GmbH trotz Gewinnerzielungsabsicht in der Regel als öffentlicher Auftraggeber einzuordnen. Diese muss somit bei Beschaffungen die Grundsätze des Vergaberechts nach § 97 GWB einhalten.

VK Südbayern, 14.10.2019 – Z3-3194-1-15-05/19:

Technische Probleme bei der E-Vergabe können zu Lasten des Bieters gehen!

Fall: Die vom Bieter ausgefüllten Preise in der vom Auftraggeber bereitgestellten Excel-Datei waren bei Angebotsabgabe nicht mehr vorhan-

den. Der Auftraggeber schließt den Bieter aus.

Beschluss: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Treten bei der E-Vergabe technische Schwierigkeiten bei der Angebotsabgabe auf, ist zu prüfen, wem diese Probleme zuzurechnen sind. Technische Fehler des E-Vergabeportals sind dem Auftraggeber zuzurechnen. Eingabe-/Bedienungsfehler sind dem Bieter zuzurechnen. Im vorliegenden Fall war es trotz Zeugenvernehmung eines Mitarbeiters der E-Vergabeplattform im Rahmen der Beweisaufnahme nicht möglich herauszufinden, warum die eingegebenen Angaben nicht gespeichert worden sind. Kann nicht festgestellt werden, wem dieser Fehler zuzurechnen ist, geht dies zu Lasten der Partei, die sich auf einen Fehler beruft. Im vorliegenden Fall war dies der Bieter.

GHV-Seminare

Bitte beachten Sie, dass die GHV aufgrund der sich verschärfenden Lage in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus alle Seminare im ersten Halbjahr 2020 bis einschließlich 30.06.2020 abgesagt hat.

Die GHV wird kurzfristig entsprechende Webinare entwickeln, über die Sie auf der GHV-Webseite unter dem nachfolgenden Link informiert werden:

→ www.ghv-guestestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/uebersicht/art_1.html

Dipl.-Ing. Stefan **Andrussow**, 60
 Dipl.-Ing. Heinz Helmut **Bock**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Hans-Joachim **Borszik**, 65
 Dr.-Ing. Rolf **Diemer**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Manfred **Dietz**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Heinrich **Düren**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Axel **Dütsch**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Manfred **Finkenberger**, 65
 Dipl.-Bauing. Theo **Gärtner**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Carlo **Gerken**, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Ute **Grol**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Kurt **Hammer**, 65
 Dipl.-Ing. Andreas **Hartung**, 60
 Dr.-Ing. Martin **Heinisch**, 55

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Werner **Heizmann**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Reinhard **Heuser**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang **Hilpert**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Sabine **Kaufmann**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Roland **Kirstätter**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Stephan **Klump**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Matthäus **Koch**, 65
 Dipl.-Ing. Rafael **Köhler**, 55
 Dipl.-Ing. Guido **Kremp**, 60
 Dipl.-Ing. Bernhard **Kübler**, 55
 Dipl.-Math. (FH) Wolfgang **Kudlich**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Georg **Lenz**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Liebler**, 65
 Dr.-Ing. Gabriele **Patitz**, 55

Dipl.-Ing. (FH) Sabine **Pfeiffer**, 55
 Dipl.-Ing. Bernhard **Reichle**, 70
 Ing. Helmut **Röder**, 80
 Dipl.-Ing. (FH) Detlef **Rotkamm**, 55
 Dipl.-Ing. Ursula **Scheher-Kammer**, 65
 Dr.-Ing. Henrik **Schwarz**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Michael **Seeles**, 55
 Dipl.-Ing. Ralf **Steidl**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Georg **Thier**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Peter **Vaßen**, 50
 Dr.-Ing. Günter **Wilhelm**, 80
 Dipl.-Ing. (FH) Herbert **Wolf**, 65
 Dr.-Ing. Rüdiger **Wunsch**, 55

Liste der der Beratenden Ingenieure (BI)

Dipl.-Ing. (FH) Cornelia **Biegert**, Bad Friedrichshall
 Dipl.-Ing. (FH) Steffen **Blessing**, Backnang
 Dipl.-Ing. (FH) Sven **Buse**, Karlsruhe
 Alexander Tobias Otto **Hauf**, B.Eng., Mühlacker
 Mathias **Imming**, M.Eng. B.Eng., Weinheim
 Andreas **Linsenmayer**, M.Eng. B.Eng., Mössingen
 Dipl.-Ing. David **Linsin**, Karlsruhe
 Dipl.-Ing. (FH) Andreas **Looser**, Friedrichshafen
 Laura **Matthäus**, M.Sc. B.Sc., Stuttgart

Michael **Müller**, MBA B.Eng., Reutlingen
 Dipl.-Ing. (FH) Sascha **Rose**, Weinheim
 Dipl.-Ing. Philipp **Sackmann**, Lauf
 Stefan **Straub**, M.Sc. B.Sc., Donzdorf
 Dipl.-Ing. Michael **Wengert**, Stuttgart
 Dipl.-Ing. (FH) Sebastian **Zaehle**, Karlsruhe

Liste der selbstständig tätigen freiwilligen Mitglieder (FU):

Dipl.-Rest. Anja **Brodbeck-Holzinger**, Tübingen
 Dipl.-Wi.-Ing. Simone **Friedrich**, Fellbach
 Dipl.-Ing. Steffen **Mint**, Frankfurt

Dipl.-Ing. (FH) Dieter **Neigert**, Rot am See-Brettheim

Liste der privatwirtschaftlich angestellten freiwilligen Mitglieder (FA):

Dipl.-Ing. Florian **Kirchenbauer**, Herbolzheim
 Dipl.-Ing. Jan Patrick **Schuhmacher**, Waghäusel

Liste der Junioren:

Felix **Arnold**, B.Sc., Filderstadt

Elektronische Ausgabe des Staatsanzeigers kostenfrei

In Zeiten von Homeoffice und Kontaktsperren will der Staatsanzeiger seinen Lesern entgegenkommen. Viele Abonnenten kennen bereits die elektronische Ausgabe des Staatsanzeigers. Nun können Interessierte den Staatsanzeiger mit seinen Beilagen und dem Landesausschreibungsblatt als E-Paper lesen - kostenfrei. Das Angebot gilt bis zum 30. Juni 2020. Die aktuelle Ausgabe kann jeden Freitag ab 7 Uhr digital auf Smartphone, Tablet oder PC gelesen werden. Verknüpft ist eine komfortable Artikelsuche und eine Vorlesefunktion. Das E-Paper muss nicht gekündigt werden. Es endet automatisch.

→ sso.staatsanzeiger.de

Zentrale Veranstaltung der Aktionswoche Geodäsie abgesagt

Immer mehr Veranstaltungen werden aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Auch die zentrale Veranstaltung der Aktionswoche Geodäsie am 16. Juli 2020 kann nicht durchgeführt werden und muss leider abgesagt werden.

Wenn in den Schulen der Präsenzunterricht

beginnt, gelten Hygiene- und Abstandsregelungen. Die Voraussetzungen für einen reibungslosen Schulbetrieb sind schwierig. Ob hier die Aktionswoche Geodäsie 2020 einen Platz finden wird, ist ungewiss und möglicherweise regional unterschiedlich. Sollte bei den Schulen vor Ort Interesse an Veranstaltungen im Freien und mit Praxisbezug bestehen, dann steht es Ihnen als Veranstalter natürlich offen, diese auch durchzuführen. Mit Rücksicht auf die derzeitige besondere Situation wird die Aktionswoche Geodäsie in diesem Jahr nicht mit der gewohnten Intensität der vergangenen drei Jahre stattfinden können. Voraussichtlich wird es nur einzelne interaktive Veranstaltungen lokaler Akteure geben. Die Werbung um unseren Berufsnachwuchs wird eher im Kleinen stattfinden.

Seminare der INGBW

Achtung: Bitte erkundigen Sie sich unter <http://termine.ingbw.de>, ob sich Termine auf Grund der aktuellen Situation durch den Covid-19-Virus geändert haben.

Basiswissen BIM

26.06. - 03.07.2020, Stuttgart

KCN: Kollegialen Coaching Netzwerke - Modul 1 Bürokultur + Praxisfälle ab 14.07. 2020, Karlsruhe

KCN: Kollegialen Coaching Netzwerke- Modul 1 Bürokultur + Praxisfälle ab 24.07. 2020, Stuttgart

Kompetent und sympathisch - Präsentieren vor dem Gemeinderat 17.07.2020, Stuttgart

Bauen im Bestand

02. September 2020, Stuttgart

→ <http://termine.ingbw.de>

Impressum

INGBW aktuell ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts Postfach 102412,

70020 Stuttgart,
 T +49 711 64971-0, Fax -55,
info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Davina Übelacker

Redaktion: Pablo Dahl

Redaktionsschluss: 15.05.2020

INGBW

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 voranbringen - vernetzen - versorgen